№ 8.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 25. Februar 1854.

Bekanntmachungen.

Da von vielen Seiten über die zunehmende Bettelei und das Herumtreiben von Vagabonden aller Art Klage geführt wird, so mache ich die Orts-Polizeibehörden und die Ortsgerichte dafür verantwortlich, ihrerseits dafür zu sorgen, daß die §§. 116—119 und 341 des neuen Strafgesetzbuches mit aller Strenge gehandhabt werden. Am meisten können aber die Kreis-Einsassen selbst dazu beitragen, diesem Unwesen zu steuern, wenn sie es streng durchführen, keinem **fremden** Bettler eine Gabe zu verabreichen. Ich bin natürlich weit davon entfernt, der vernünftigen Privatwohlthätigkeit irgendwie entgegen zu treten, für diesen findet sich aber für jeden Menschenfreund in seiner nächsten Umgebung ein sehr weites und ergiebiges Feld. Die Gaben, welche an herumziehende unbekannte Bettler, Vagabonden und Müßiggänger verabreicht werden, hören auf, eine Wohlthat zu sein, indem dadurch nur der gewerbmämäßigen Bettelei, der Liederlichkeit und den Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums Vorschub geleistet wird. Ein solches blindes Hinwerfen kleiner Unterstützungen hat auch größtentheils seinen Grund nicht in dem Wunsche Wohlthaten zu erweisen, sondern in einer unzeitigen Nachgiebigkeit und Furcht vor zudringlichen Bettlern und Vagabonden, welche das erbettelte Geld in dem nächsten Wirthshause verjubeln, während die eigentlichen Ortsarmen darben. Diesem Uebelstande muß mit vereinten Kräften abgeholfen werden. Ich beauftrage daher die Ortsgerichte:

1. Die Gemeinden zu versammeln, diese Verfügung vorzulesen und den Beschluß herbeizuführen, daß von keinem Gemeindemitglied an fremde Bettler Gaben verabreicht werden und diesen Beschluß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten und z. B. in den größeren Gemeinden wenigstens auf einige Zeit einen recht brauchbaren sogenannten Bettelvogt anzustellen. Auch ist es empfehlenswerth, daß die Gemeindemitglieder sich verpflichten für jede Uebertretung dieses Gemeindebeschlusses eine Strafe von 5 bis 10 Sgr. zur Armenkasse zu zahlen.

Sodann haben aber

2. Die Orts-Polizeibehörden und Ortsgerichte streng darauf zu halten, daß jede Gemeinde für ihre eigenen Armen und Hülfsbedürftigen hinreichend sorgt, damit dieselben nicht nöthig haben andere Gemeinden durch Betteln zu belästigen. Dieser einheimischen Armen mag sich die Privatwohlthätigkeit annehmen und wo diese und die Ortsarmenkassen nicht ausreichen, muß das Fehlende von dem Ortsarmenverbande aufgebracht werden.

Die nöthige Anleitung, in welcher Weise die Ortsarmenpflege zu reguliren ist, enthält die Amtsbl.-Verordnung vom 30. Juni 1832. S. 105—107. und ich ersuche die Herren Gutsbesitzer, Geistlichen, Lehrer u. s. w. sich der Ausführung dieser Anordnung mit Lust und Liebe zu unterziehen. Die guten Folgen werden nicht ausbleiben. Für die wahrhaft Bedürftigen wird bei gewissenhafter Durchführung dieser Grundsätze, besser gesorgt sein, wie bisher, und das gewerbsmäßige Betteln und Umherziehen von einer Gemeinde zur andern mit all seinen nachtheiligen Folgen wird schnell verschwinden, denn es ist eine alte Erfahrung, daß Bettler und Vagabonden sich nur dahin ziehen, wo sie sicher sind, gute Geschäfte zu machen.

Zur Beseitigung mehrfach aufgetauchter Zweifel bemerke ich noch, daß überall in Schlesien Dominium und Gemeinde einen gemeinschaftlichen Ortsarmenverband bilden und beide (Dominium und Gemeinde), die Beiträge zur Armenpflege aufbringen müssen. Der Umstand, daß ein Dominium **bisher** niemals zur Armenpflege beigetragen hat, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Verpflichtung desselben, so lange nicht auf gerichtlichem Wege der Nachweis der Befreiung geführt worden ist. Auch ist es ganz gleichgültig, ob das Dominium in der betreffenden Ortschaft Gebäude und Grundstücke besitzt oder nicht. So ist z. B. der Domainen-Fiskus in allen Rentamts-Dörfern zur Armenpflege beizutragen verpflichtet. Ebenso irrthümlich ist aber auch die Ansicht, daß die Gemeinden zur Unterstützung der auf den Dominien Verarmten nichts beizutragen haben. In Bezug auf die Armenpflege ist es ganz gleichgültig, ob Jemand auf dem Dominium oder in der Gemeinde hülfsbedürftig geworden ist.

Der Maaßstab nach welchen die betreffenden Kosten zwischen Dominium und Gemeinde zu repartiren sind, ist nach dem Edicte vom 14. December 1747 der Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag. Da aber das alte Feuer-Societäts-Kataster vom hiesigen Kreise nicht mehr vorhanden ist, so sind in allen Fällen, wo der Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag nicht mehr bekannt ist, oder das Dominium einen solchen überhaupt nie gehabt hat, jene Beiträge nach dem Thaler-Ertrage zu repartiren.

Breslau, den 20. Februar 1854.

Nach § 3. der Verordn. v. 31. März 1838 (G.-S. S. 253) ist den Dominien gestattet, sich in Ausübung der Polizei-Verwaltung durch anderer Personen vertreten zu lassen, wenn letztere sowohl ihrer äußeren Stellung nach, als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

Jeder solcher Stellvertreter muß aber

1. als solcher von der Königl. Regierung bestätigt und
2. in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1846 (G.-S. S. 167) zu diesem Geschäft gerichtlich vereidet werden.

Ich habe nähere Ermittelungen angestellt, ob diese gesetzlichen Vorschriften im hiesigen Kreise überall genau befolgt worden sind und dabei gefunden, daß viele Personen als Stellvertreter die Polizei-Verwaltung ausüben, die weder bestätigt noch vereidet sind.

Solche Stellvertreter laufen Gefahr, auf Grund des § 104 des Strafgesetzbuches in unangenehme Untersuchungen verwickelt zu werden, ganz abgesehen davon, daß die von ihnen vorgenommenen polizeilichen Handlungen möglicher Weise angefochten werden können.

Um dies zu vermeiden und geregelte Zustände herbeizuführen, fordere sich alle bisher noch nicht bestätigten und vereideten Stellvertreter auf, sich durch eine Bescheinigung der Inhaber der Polizei-Verwaltung als erwählte Stellvertreter zu legitimiren und ihre nachträgliche Bestätigung und Vereidigung zu beantragen.

Zugleich mache ich auf die Kreisblattverfügung vom 15. September 1846 noch besonders aufmerksam, wonach zur Beseitigung aller Zweifel und Weiterungen die für die Ausübung der Polizei-

Verwaltung ernannten und vereideten Stellvertreter verpflichtet sind, bei allen in dieser Eigenschaft aufzunehmenden Verhandlungen, Berichten, Attesten u. s. w. ihrer Namens-Unterschrift den Zusatz

„Verpflichteter Stellvertreter des N. N."

beizufügen.

Breslau, den 21. Februar 1854.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Juni v. J. (Ges.-Samml. S. 324) ist die Sistirung der Ablösungen auf diejenigen Reallasten beschränkt worden, welche an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichten sind. Auf die Ablösung der den frommen und milden Stiftungen, so wie den Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Reallasten findet demnach jene Allerhöchste Verordnung keine Anwendung. Es steht aber zu hoffen, daß das in der Vorbereitung begriffene definitive Gesetz diese Stiftungen und Anstalten gegen die Nachtheile, die ihnen aus den Ablösungen entstehen, schützen wird. Um für jeden Fall Nachtheilen nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß die Vertreter der zum diesseitigen Ressort gehörigen frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten angewiesen werden, ihre Gegner bei den Ablösungsgeschäften zu einer Einwilligung in einen einstweiligen Stillstand der Verhandlungen zu bestimmen, oder, wenn diese Bemühung fehlschlägt, bei dem Abschlusse der Geschäfte sich den ausdrücklichen Vorbehalt zu machen, daß sie sich der Vortheile des in Aussicht stehenden Gesetzes nicht begeben wollen.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, demgemäß schleunigst das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Januar 1854. Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Abschrift vorstehenden Rescriptes zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Auftrage, die Vertreter der davon betroffenen Institute, welche unter Ihrer Aufsicht stehen, danach schleunigst zu instruiren.

Breslau, den 31. Januar 1854. **Königliche Regierung,**

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen. Sohr.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntniß und Beachtung der Vertreter von Stiftungen und Wohlthätigkeits-Vereinen hierdurch gebracht.

Breslau den 20. Februar 1854.

Da es oft geschieht, daß ganz unqualifizirte Subjecte, beispielsweise aus den Königl. Schullehrer-Seminarien ausgewiesene Seminaristen zu Haus- und Privatlehrern gewählt werden, dadurch aber der Instruction vom 31. Dezember 1839 gradezu entgegen gehandelt wird, so veranlassen wir mit Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 5. October 1847. A. II. VI. 8. 41. die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks, sorgfältig darauf zu achten, daß keine Haus- und Privatlehrer und Lehrerinnen ohne den in § 19 der gedachten Instruction vorgeschriebenen Erlaubnißschein in Ihrem Aufsichtskreise fungiren.

Um eine Uebersicht von diesem Gegenstande des Privat-Erziehungswesens in unserm Departement zu gewinnen, fordern wir die Herren Landräthe und die Magistrate auf, ein Verzeichniß der in Ihrem resp. Aufsichtskreise fungirenden Privat- und Hauslehrer und Lehrerinnen unter Angabe des Datums des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Breslau, den 26. Januar 1854. **Königliche Regierung,**

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen. Sohr.

Vorstehende Bestimmung communicire ich den Polizei-Behörden des Kreises, mit der Anweisung, bis zum 4. März a. c. mir den Nachweis der in ihrem Polizeibereich befindlichen Privat- und Hauslehrer oder Lehrerinnen nach folgendem Schema anhero einzureichen.

1. Vor- und Zuname.
2. Alter.
3. Geburts-Ort und Kreis.

4. Benennung derjenigen Königl. Regierung, welche den Erlaubnißschein ertheilt hat, und Datum desselben.

5. Bemerkungen.

Bei denjenigen Orten, aus welchen mir bis zum 4. März c. der verlangte Nachweis nicht zugesendet worden, werde ich annehmen, daß Privat- und Hauslehrer und Lehrerinnen nicht vorhanden sind.

Hierbei empfehle ich die pünktliche Beachtung der im Amtsblatt 1840. Seite 143 bis 149 enthaltenen Instruktion vom 31. Dezember 1839, erwartend, daß kein Privat- und Hauslehrer oder Lehrerin ohne im Besitz des vorgeschriebenen Erlaubnißscheines zu sein, als solcher Annahme finde.

Breslau, den 20. Februar 1854.

Der Königl. Waisenhaus- und Seminar-Direktor Stolzenburg zu Bunzlau beabsichtiget zur Feier des 100jährigen Bestehens der Schulanstalten daselbst, eine Geschichte des Waisenhauses herauszugeben, deren Erlös zum Besten des Waisenhauses verwendet werden soll. Die Schrift wird 16—20 Bogen stark werden. Der Preis auf gutem Druckpapier soll 15 Sgr., auf Velinpapier 1 Rthl. betragen. Etwanige Subscriptionen sind schleunigst unter portofreier Rubrik: „Königl. Waisenhaussache" direct an den Direktor Stolzenburg in Bunzlau abzusenden.

Breslau, den 16. Februar 1854.

Personal-Chronik.

Es ist dem praktischen Arzte, Wundarzt und Geburtshelfer Herrn Dr. Klose das erledigte Physikat des Landkreises Breslau verliehen worden, wovon ich den Kreis mit dem Bemerken in Kenntniß setze, daß Herr Kreis-Physikus Dr. Klose hier am Neumarkt Nr. 12 wohnt.

Breslau, den 22. Februar 1854.

Es ist vereidiget worden

1. der Bauergutsbesitzer Julius Klose zu Malsen, als Gerichtsmann,
2. der Restbauergutsbesitzer Franz Möbus zu Buchwitz, als Gerichtsmann,
3. von dem Königl. Kreis-Gericht der Wirthschaftsbeamte Kuschel zu Pollogwitz, als Orts-Polizei-Verwalter für diese Ortschaft.

Breslau, den 22. Februar 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachbenannter Personen zu wissen nöthig:

1. Wehrmann Gottfried Trautmann, geb. zu Bärzdorf Kr. Strehlen, welcher nach Märzdorf hiesigen Kreises verzogen sein soll. Trautmann hat sich sofort bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

2. Student Adalbert Hugo Cajus Trost, welcher früher in der Friedrichs-Straße in Neudorf Com. wohnte.

3. Der Ehefrau des gefänglich eingezogenen Tagearbeiter Carl Appel, Namens Elisabeth Appel, welche ihren Wohnsitz Grüneiche seit 5 Wochen mit Hinterlassung ihres 13 Jahr alten Sohnes verlassen.

4. Des seit 2 Jahren aus der Arbeit des Dom. Gr. Sürrding entlassenen Arbeiters Stephan, welcher sich zwecklos umhertreibt, und sich um die Ernährung seiner beiden Kinder nicht kümmert.

Falls die Vorgenannten im Kreise leben, erwarte ich baldige Anzeige.

Breslau den 22. Februar 1854.

Am 17. Mittags ist auf der Oder zwischen Ottwitz und Treschen eine Gans aufgefangen worden, und kann der Eigenthümer dieselbe gegen Erstattung der Kosten auf dem Dominium Ottwitz abholen.

Breslau den 23. Februar 1854.

Mit einer Beilage.

Beilage
zu Nr. 8 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 25. Februar 1854.

Bestrafungen.

1. Tagearbeiter August Fischer,
2. Tagearbeiter Joseph Fischer, beide aus Cammelwitz, wegen Landstreichens ein Jeder mit 1 Woche Gefängniß und Detention in ein Arbeitshaus.
3. Tagearbeiter Gottlieb Menzel aus Neukirch, wegen rückfälligen Landstreichens mit 2 Monat Gef. und Detention im Arbeitshause.
4. Dienstknecht Franz Joseph Ginzel,
5. Dienstknecht Carl Friedrich Erdmann Scholtz,
6. Dienstknecht Franz Joseph Wuttke von Jäschkowitz, ein Jeder wegen Diebstahls mit 18 Monaten Gefängniß, 2 Jahr Polizei-Aufsicht und 2 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
7. Unverehelichte Hofemagd Susanna Schaube zu Sacherwitz, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gef.
8. Tagearbeiter Carl Rösner zu Domslau, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
9. Korbmacher Carl Wandel zu Ransern, wegen rückfälligen Landstreichens und Betteln m. 5 Woch. Gefängniß und Detention.
10. Inlieger Carl Termel zu Clarencranst, wegen Holzdiebstahls im 2. Rückfalle mit 12 Rthl. Geldbuße oder im Unvermögensfalle mit 8 Tagen Forstarbeit oder Gefängnißstrafe, so wie zum Ersatz des Werthes der entwendeten Kiefer mit 1 Rthl. 15 Sgr. in Gemeinschaft mit dem Häusler Thielsch zu verurtheilen.
11. Tagearbeiter Joseph Frost zu Tschirne, wegen rückfälligen Betteln mit 1 Monat Gefängniß und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus.
12. Holzhändler Johann Iwanowsky zu Zindel, wegen Einbringens von Holz ohne vorschriftsmäßige Legitimation zur Confiscation von 19½ Schock Reisig.
13. Inwohner Johann Ueberrück von Kl. Rasselwitz, wegen Unterschlagung mit 1 Monat Gefängniß und Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.
14. Tagearbeiter Gottlieb Jänsch zu Cawallen, wegen Landstreichens und rückfälligen Betteln mit 4 Wochen Gefängniß und demnächstiger Unterbringung in ein Arbeitshaus.
15. Arbeiter Johann Gottlieb Stephan zu Lamsfeld, wegen rückfälligen Betteln mit 1 Tag Gef.
16. Dienstknecht Wilhelm Wachs zu Kentschkau, wegen Diebstahls nach einmaliger Bestrafung wegen Diebstahls mit 1 Jahr Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

Breslau, den 22. Februar 1854. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Das Kuratorium der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank! hat Mir vorgetragen: daß die Herrn Kreis-Stände des Breslauer Kreises nach Ihrem Berichte vom 2. d. M. aus den Kreis-Mitteln für das Jahr 1854 — 200 Thaler zur Verwendung von Unterstützungen an hülfsbedürftige invalide Krieger im Kreise bewilligt haben.

Dieser patriotische Beschluß der gedachten Herren Kreis-Stände ist Mir ein erfreuliches Zeugniß der edelmüthigen Fürsorge und Theilnahme derselben zur Verbesserung des sorgenvollen Lebensabends der hülfsbedürftigen invaliden Krieger im dortigen Kreise, und hat derselbe darum Meinem Herzen sehr wohlgethan. Ich beauftrage Sie nun hierdurch: den Herrn Kreis-Ständen des Breslauer Kreises dafür Meinen wärmsten Dank auszudrücken, und sie dabei Meines Wohlwollens zu versichern.

Berlin, den 13. Februar 1854. (gez.) Prinz von Preußen.

An
den Regierungs-Bezirks-Commissarius der Allgemeinen Landesstiftung rc. Königl. Geheimen Regierungs-Rath Herrn v. Woyrsch in Breslau.

Vorstehenden Höchsten Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, indem ich mich nicht entsprechender des mir gewordenen gnädigen Befehls zu entledigen vermag. Die huldvollen Worte Sr. Königl. Hoheit werden in das Herz jedes Wohlgesinnten dringen und eine freudige Aufnahme finden.

Breslau, den 20. Februar 1854. Der Königl. Geheime Regierungs-Rath rc.
v. Woyrsch.

Recht und löblich ist es, daß die Namen der edlen Gönner und Wohlthäter unserer Schulen, auf diese Weise der Oeffentlichkeit übergeben werden. Demgemäß erachte ich es für meine Pflicht, dem hochverehrten Patron der Schule zu Schlanz, Sr. Hochwohlgeboren, dem Königl. Rittmeister Ritter rc. Herrn von Tschirschky und Reichell auf Schlanz rc., welcher mir auch in diesem Jahre durch das hiesige Wirthschafts-Amt einen namhaften Betrag zum Ankauf von Lehrmitteln für arme, fleißige und gesittete Schulkinder ausgeantwortet hat, hiermit meinen aufrichtigsten und wärmsten Dank öffentlich abzustatten. „Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem Herrn, der wird ihm wieder Gutes vergelten;" dies nicht ohne den innigsten Wunsch, daß diese Segnungen des Himmels dem edeln Wohlthäter im vollsten Maaße zu Theil werden möchten.

Schlanz, den 17. Februar 1854. Lober, Lehrer.

Bekanntmachung.

Der Lohgerbermeister Gottlieb Klose beabsichtiget in seiner Besitzung sub Nr. 8 hierselbst, eine Lohgerberei zu errichten.

Dieses Vorhaben wird nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, und der Königl. Regierungs-Verfügung vom 3. Januar d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerk, daß begründete Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen sind.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage sind hier einzusehen.

Arnoldsmühle, den 22. Februar 1854. Die Orts-Polizei-Behörde.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.